

**Verwaltungsvereinbarung  
zum Verbleib archäologischer Funde**

zwischen

der Stadt ...

vertreten durch ...

- im Folgenden: Stadt -

und

dem Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

vertreten durch Generalkonservator Prof. Mathias Pfeil

vertreten durch Landeskonservatorin Stefanie Berg

- im Folgenden: Freistaat oder BLfD -

**Präambel**

Seit 01.07.2023 werden bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, (im Folgenden: archäologische Funde) mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Zuständig für die aus dem vorgenannten staatlichen Eigentum an archäologischen Funden folgenden Rechte und Pflichten ist zunächst das BLfD (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG, § 25a ZustV).

Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG).

Die Stadt hat im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, Art. 83 Abs. 1 BV) die Aufgabe, zum kulturellen Wohl und Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ggf. Einrichtungen der Kultur- und Archivpflege einzurichten und zu erhalten (Art. 57 Abs. 1 GO). Dazu kann sie die Aufgabe zählen, Bodendenkmäler in bzw. aus ihrem Gebiet zu erhalten, zu sichern und/oder freizulegen (vgl. Art. 141 Abs. 2 BV, 19 Abs. 2 BayDSchG). Die Stadt betreibt zu diesem Zweck eine sog. „Stadtarchäologie“ oder vergleichbare Einrichtung.

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG.

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Stadt möchte grundsätzlich das Eigentum an allen archäologischen Funden vom Freistaat erwerben, die seit 01.07.2023 in ihrem Gemeindegebiet gemacht wurden oder werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner erkennen die in der Anlage festgehaltenen Mindeststandards für fachlich besetzte Einrichtungen, durch die die fachgerechte Archivierung und Lagerung von Funden im Sinne des Art. 9 Abs. 5 BayDSchG gewährleistet werden kann.
- (3) Das BLfD erkennt an, dass die Stadt über eine Einrichtung verfügt, die die vorgenannten Standards erfüllt. Die Stadt wird archäologische Funde, die sie vom Freistaat erwirbt, in der vorgenannten Einrichtung fachgerecht archivieren und lagern. Dazu wird sie die Einrichtung entsprechend weiterbetreiben und ausstatten.
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass danach das Eigentum jeweils der gesamten Funde von Grabungen, die im Gebiet der Stadt gemacht werden, auf deren Antrag vom Freistaat Bayern auf die Stadt übertragen werden soll.
- (5) Es wird klargestellt, dass der Vollzug dieser Vereinbarung u. a. aufgrund ihrer inhaltlichen Zugehörigkeit zur örtlichen Kulturpflege (Art. 83 Abs. 1 BV) und der Freiwilligkeit ihres Abschlusses nicht in den Anwendungsbereich von Art. 83 Abs. 3 BV (sog. Konnexitätsprinzip) fällt.

## **§ 2 Umgang mit Funden**

- (1) Das BLfD ermächtigt die Stadt, bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die in ihrem Gebiet gefunden wurden oder werden und nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG unverzüglich an das BLfD zu übergeben wären, grundsätzlich an seiner statt entgegenzunehmen bzw. zu behalten.
- (2) Die Stadt will von der vorgenannten Ermächtigung grundsätzlich im Anwendungsbereich von Art. 7 (optional: und zusätzlich von Art. 8) Gebrauch machen und dazu im Rahmen ihrer Befugnisse dafür sorgen, dass entsprechende Funde grundsätzlich und möglichst schnell in ihre Einrichtung im Sinne des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG kommen.
- (3) Die Stadt kann die Übernahme der gesamten Funde einer Grabung ablehnen (Ausschlagung), wenn ihre fachgerechte Archivierung und Lagerung ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder eine unverhältnismäßige Belastung für sie bedeuten würden. Ausnahmen von den vorgenannten Grundsätzen stimmen die Vereinbarungspartner miteinander ab.
- (4) Bei Funden, die bei der Stadt anstelle des BLfD eingehen bzw. bleiben
  1. prüft die Stadt die Funde auf Vollständigkeit,
  2. sorgt für die Erstversorgung,
  3. übermittelt die Stadt dem BLfD auf digitalem Wege
    - a) die Fundliste und den Grabungsbericht nach den allgemeinen Anforderungen des BLfD und
    - b) die Information über solche Funde, deren Verkehrswert offensichtlich € 1.000,- oder mehr betragen könnte oder die offensichtlich sonst von besonderem Interesse z. B. wissenschaftlicher oder politischer Art sein könnten.

- (5) Für Funde aus Maßnahmen, die nicht unter Absatz 4 fallen, übermittelt das BLfD der Stadt die Absatz 4 entsprechenden Daten, nachdem sie ihm vollständig vorliegen.
- (6) Das BLfD berät und unterstützt die Stadt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang bei der Erstversorgung und Restaurierung besonderer Funde.

### **§ 3 Antragstellung zur Eigentumsübertragung**

Die Stadt beantragt die Übertragung des Eigentums an Funden, soweit sie von der Möglichkeit gemäß Art. 9 Abs. 5 BayDSchG Gebrauch machen möchte, auf digitalem Wege. Sie kann die Anträge für innerhalb eines Jahres abgeschlossene Maßnahmen sammeln.

### **§ 4 Menschliche Gebeine und tierische Reste**

- (1) Menschliche Gebeine und tierische Reste werden grundsätzlich zu den „gesamten Funden einer Grabung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 5 BayDSchG gezählt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Bodendenkmälern im Sinne des Art. 1 BayDSchG gefunden wurden.
- (2) Option 1: Die Stadt möchte in allen Fällen die menschlichen Gebeine und tierischen Reste aufnehmen. Die Gebeine werden unter geeigneten Bedingungen und gesondert von den archäologischen Funden gelagert.  
Option 2: Die Stadt möchte in allen Fällen die menschlichen Gebeine und tierischen Reste nicht aufnehmen.

### **§ 5 Sonstige Regelungen**

- (1) Diese Vereinbarung berührt nicht die Zuständigkeit des BLfD für Ausgleich und Belohnung nach Art. 9 Abs. 2 bis 4 BayDSchG.
- (2) Stadt und BLfD teilen bezüglich der Funde, die nach Art. 9 Abs. 5 BayDSchG auf die Stadt übertragen wurden oder werden, auf Anfrage und im gesetzlich zulässigen Rahmen alle ihnen jeweils vorliegenden und relevanten Informationen zu wissenschaftlichen Zwecken.

### **§ 6 Kündigungsrechte**

- (1) Diese Vereinbarung für beide Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich kündbar.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform oder ihres verwaltungsverfahrensrechtlichen Ersatzes.
- (3) In Streitfragen fachlicher Art zwischen den Vereinbarungspartnern zum Vollzug dieser Vereinbarung im Besonderen oder des Schatzregals im Allgemeinen kann die Archäologische Kommission angerufen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel, Schriftform**

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt sofort in Kraft.
- (2) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigem davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden ist Textform erforderlich. Auch auf dieses Formerfordernis kann nur textförmlich verzichtet werden.

... ,

München,

Stadt

BLfD